# Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V.



VSB - Pasedagplatz 4, 13088 Bonn

#### Nur per E-Mail:

Bundesministerium der Verteidigung - Projektgruppe "ArtGZw"-Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

BMVgPGArtGZw@bmvg.bund.de

Berlin, 8. Juli 2024

Andreas Füllmeier, Hauptmann Mandy Wagner, Oberstabsgefreiter Franziska Matura, Oberstleutnant Elias Al-Ghabra, Flottillenarzt Jörg Ehrich, Oberstleutnant Mathias Schmidt, Oberstabsfeldwebel Tobias Ehmann, Oberstleutnant d.R. Detlef Schirr, Oberstleutnant a.D.

Bundesleitung

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) c/o Bildungsakademie VSB gemeinnützige UG Pasedagplatz 4 13088 Berlin

TEL +49 (0)228-97897867

E-MAIL bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de
Unser Zeichen TE 2024/07/08- 001 VBA BMVg PG ArtGZw

#### Stellungnahme des VSB zum

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr

Gz: BMVg PG ArtGZw - APK 02-08-04

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit bedankt sich der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) sehr herzlich für die im Rahmen der Einbindung von Verbänden und Gewerkschaften bestehende Möglichkeit, Anmerkungen entsprechend in die Änderung des Gesetzesvorhabens einzubringen.

I.

Das Artikelgesetz gehört zu den Maßnahmen, mit denen die "Zeitenwende" forciert werden soll. Trotz der sicherheitspolitisch dramatischen Lage scheint es jedoch, dass die Bereitschaft zur Bereitstellung der für die Zeitenwende notwendigen Finanzmittel gesunken ist. Dies ist bedauerlich.

In der Sache nimmt der VSB die Verbändebeteiligung wahr, um dem Gelingen des Artikelgesetztes konstruktiv zuzuarbeiten. Im Einzelnen:

#### **Amtsangemessene Alimentierung**

Es fällt auf, dass das Artikelgesetz die Frage der amtsangemessenen Alimentierung nicht aufgreift. Der VSB ist der festen Überzeugung, dass es zwingend einer schnellen Umsetzung der amtsangemessene Alimentation von Bundesbediensteten bedarf.

Obgleich es anerkennenswert ist, dass das mittels Referentenentwurfes zum Artikelgesetzes den Einsatz von Bundeswehrangehörigen im Rahmen der Aufstellung der Litauen-Brigade finanziell attraktiver gestalten möchte, bleibt die vordringlichere Regelungsnotwendigkeit einer amtsangemessenen Alimentierung hinter den hiesigen Erwartungen zurück. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2020 (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17) wird erneut nicht umgesetzt, und dies nach inzwischen mehr als 4-jähriger Untätigkeit des Bundesbesoldungsgesetzgebers, eine amtsangemessene Alimentation zu gewähren.

Aus der gutachterlichen Stellungnahme zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes kann insoweit angemessen und zutreffend zitiert werden:

"Angesichts der Dreistigkeit dieses offensichtlich inzwischen über Jahre hinweg länderübergreifend konzertierten Verfassungsbruchs verbietet sich inzwischen jegliche diplomatische Zurückhaltung. Vielmehr ist einmal mehr herauszustellen, dass hier mit voller Absicht die eindeutige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, deren Bindungswirkung § 31 BVerfGG sowie zuletzt auch die Verfassung selbst, insbesondere die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG offen missachtet werden. Die fortgesetzte Missachtung der Judikate von Bundesverfassungsgericht und Verwaltungsgerichtsbarkeit haben ein Ausmaß erreicht, dass rechtsstaatsgefährdend ist." (Zit.: *Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis, Gutachterliche Stellungnahme zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, S. 13f, 07.10.2022*)

# Änderung des Soldatengesetzes (§ 30c)

Es ist beabsichtigt folgende Änderungen vorzunehmen:

- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden bei Tätigkeiten im Rahmen von
  - Einsätzen, und einsatzgleichen Verpflichtungen einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung, sowie anderen Tätigkeiten der Streitkräfte, bei denen militärspezifische Besonderheiten der Anwendung der Absätze 1 bis 3 zwingend entgegenstehen, insbesondere

+

2. außergewöhnlichen Situationen, die spezifische Tätigkeiten der Streitkräfte zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Sicherheit der Bevölkerung oder des Allgemeinwohls sowie zur Abwehr schwerwiegender kollektiver Gefahren erfordern.

Der VSB sieht hier die Gefahr, dass die Regelungenaus der SAZV zum Gesundheitsschutz (Grundbetrieb) ohne Weiteres Begründung Probleme außer Kraft setzen lassen. Soldatinnen und Soldaten sind seit langer Zeit immer in der Vorbereitung zu militärischen Besonderheiten. Außergewöhnliche Situationen, die spezifischen Tätigkeiten der Streitkräfte sind mittlerweile an der Tagesordnung.

Es wird daher angeregt, zumindest die beiden oben aufgeführten Aufzählungen deutlich zu konkretisieren oder alternativ in der alten Formulierung zu belassen.

## Änderung des Soldatengesetzes (§ 50 d)

Aus Sicht des VSB ist nicht deutlich erkennbar, welche Vorteile die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr durch diese Änderungen erfahren dürfen.

Vielmehr wird es dem dienstherrn sehr einfach gemacht, finanziell "günstig" – je nach Begründung für 75 Euro monatlich - alle Soldatinnen und Soldaten nach vermeintlichem Bedarf in die besonderen Alarmierungsverpflichtungen zu versetzen. Aus diesseitiger Sicht führt die gewünschte Änderung daher sogar zu einer deutlichen finanziellen Benachteiligung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr. Auch muss klarer die Zielgruppe definiert werden

#### Anmerkungen zu Anlage IX

Anlage IX (zu den	Anlage IX zum BBesG		Aufnahme der
Anlagen I und III)	Nummer 5b		für die Vorbe-
zum BBesG	Absatz 1		merkung Num-
	Nummer 1		mer 5b vorge-
	Buchstabe a	300,00	sehenen gestaf-
	Buchstabe b	350,00	felten Zulagen-
	Nummer 2	150,00	beträge in die
			Anlage IX zum
			BBesG.

Es ist nicht ohne weiteres erkennbar, wer hier Zulagenempfänger sein soll.

# Änderung der Sanitätsdienstvergütungsverordnung und Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Werte zur **Sanitätsdienstvergütungsverordnung** (SanDVergV) wurden seit dem 01.01.2016 nicht angepasst. Die beabsichtigte Bereinigung um insgesamt 26 Prozent in Anlehnung an die Mehrarbeitsvergütung als Bezugsgröße ist zwar geeignet den Abstand zur Mehrarbeitsvergütung wieder herzustellen, allerdings gilt auch hier, dass dies

keine tatsächliche Erhöhung darstellt. Soweit in der Gesetzesbegründung ausgeführt wir, dass mit der SanDVergV eine belastungsgerechte Abgeltungsmöglichkeit von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften von Sanitätssoldaten in Bundeswehrkrankenhäusern sichergestellt und zugleich die verstärkte Abwanderung in das zivile Gesundheitssystem verhindert werden soll, erscheint diese Anpassung nicht geeignet, diesen Zielen auch tatsächlich gerecht zu werden. Nicht nachvollziehbar ist insoweit, warum die Mehrarbeitsvergütungsverordnungen für Beamte und Soldaten der Dynamisierung unterliegen, die SanDVergV hingegen nicht. Überdies bleibt mit der Gesetzesbegründung unberücksichtigt, dass Empfänger dieser Leistung auch Beamte sein können und diese mit ihrem Dienst gleichermaßen zur Sicherstellung der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Streitkräfte im Verteidigungs- und/oder Bündnisfall einen weiteren wertvollen Beitrag leisten.

#### Änderung des Soldatengesetzes (§ 29 b)

In keinster Weise nachvollziehbar ist die Absicht, dem **Feldjägerwesen** die im o.g. Entwirf dargestellten umfangreichen Kompetenzen zuzuordnen.

Mit der geplanten Änderung wird eine umfassende autarke Handlungsoption auf allen Rechtsgebieten für das Feldjägerwesen geschaffen – u.a. Anlassfreier und unaufgeforderter Datenaustausch mit anderen Behörden, das Sammeln von Gesundheits- und biometrischer Daten aller Soldaten. Eine Stellungnahme des BfDI dazu ist dem VSB e.V. nicht bekannt.

Der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. lehnt daher diese nicht näher begründete sowie ausufernde und in keinster Weise notwendige "Kompetenzerweiterung" ausdrücklich ab.

#### Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung (SAZV)

Die beabsichtigte **Neugestaltung des Arbeitszeitrechts** ist aus Sicht des VSB nicht mit geltendem Recht vereinbar.

Zur Verdeutlichung soll hier mit einem Beispiel gearbeitet werden: § 6 3(e) "Pflegebzw. Behandlungsdienste in kurativen Sanitätseinrichtungen und im Rahmen von Rettungsdiensten" ermöglicht in Mangelverwendungen die Abschaffung von Arbeitszeitregelungen (nämlich grundsätzlich 13 Stunden Dienste in der Pflege und Behandlung). Für die Arbeit im Pflegedienst in zivilen Krankenhäusern und anderen Einrichtungen ge-Iten für die Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen viele Sonderregelungen. So kann die Ruhezeit in Pflegeberufen um bis zu einer Stunde verkürzt werden, wenn innerhalb von vier Wochen ein Ausgleich geschaffen wird. Es ist auch möglich, dass die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zehn Stunden ausgedehnt wird, wenn wiederum ein Ausgleich stattfindet. Die durchschnittliche Arbeitszeit muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten bzw. 24 Wochen dann aber trotzdem insgesamt acht Stunden betragen. Absolute Höchstgrenze ist, bis auf ganz wenige Ausnahmen\*, eine Arbeitszeit von zehn Stunden pro Arbeitstag. Ausnahmen für die Höchstgrenze bei der täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden gibt es unter anderem für den Bereich von Bereitschaftsdiensten, wenn tarifvertragliche Regelungen vorliegen, und bei außergewöhnlichen Notfällen (§ 7 ArbZG).

Gerade das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dient der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer und regelt neben der werktäglichen Arbeitszeit auch die Beschäftigung am Wochenende und an Feiertagen. Ebenso sind in diesem Arbeitszeitgesetz Verordnungen zu Ruhepausen und Ruhezeit festgeschrieben. Laut § 5 (1) ArbZG muss z. B. eine ununterbrochene Ruhepause nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit von mindestens elf Stunden eingehalten werden. Dies dient letztlich auch der Sicherung einer qualitativen pflegerischen Versorgung.

Die geplante Änderung der SAZV sollte insoweit nochmals überprüft werden.

## Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung(§ 6 (2) SLV)

Die Ausnahme der Zusicherung des BS-Status in der Laufbahn der OffzMilFD im Bereich des Sanitätsdienst (§ 6 (2) SLV) wird aus Sicht des VSB abgelehnt.

Die Begründung, ein gesichertes und lebenslängliches Dienstverhältnis sei nicht attraktiv, kann vor dem Hintergrund der Regelungen des § 46 Abs. 3 SG, nicht nachvollzogen werden. Überdies bleibt es den Soldatinnen und Soldaten unbenommen, eine Übernahme zum Berufssoldaten selbst abzulehnen, wenn sie dies nicht für attraktiv halten. Weshalb ihnen die Zusicherung nicht aber regelmäßig erteilt werden sollte, erschließt sich nicht. Des Weiteren stellt auch nach der Neukonzeption der SLV die Laufbahn der OffzMilFD eine Laufbahn ausschließlich für Berufssoldaten dar.

Zudem dürfte diese Ausnahmekonzeption im Widerspruch mit den Bestimmungen des § 47 Abs. 1 SLV stehen.

Die für den Sanitätsdienst ermöglichte Einordnung von Bachelor- und Masterabschlüssen in die Laufbahn OffzMilFD (§ 45 (3) SLV) widerspricht der Soldatenlaufbahnverordnung; Bachelor- und Masterabschlüssen sind in der Laufbahn OffzTrD zu verorten.

Für den öffentlichen Dienst gilt folgende kurzgefasste Festlegung: einfacher Dienst (ungelernt/angelernt) - Mannschaftssoldaten, mittlerer Dienst (Anerkannter Berufsabschluss) – Unteroffizier (2jährige Berufsausbildung) / Feldwebel (3jährige Berufsausbildung), gehobener Dienst (Laufbahnaufstieg ohne Studium/Einstiegsamt bei Bachelorabschluss) - Offiziere des Militärfachlichen Dienstes (OffzMilFD) und höherer Dienst (Abgeschlossenes Studium auf Universitätsniveau) – Offiziere des Truppendienstes. Bislang waren in der Laufbahn der Offiziere des Militärfachlichen Dienstes (OffzMilFD) im Sanitätsdienst Soldaten, die sich in einer Auswahlkonferenz von sich bewerbenden Unteroffizieren durchgesetzt haben, in die Berufsausbildung zum Erzieher eingesteuert und mit dem erreichten Berufsabschluss zum Offizier ernannt. Ein abgeschlossenes Studium ermöglichte den Direkteinstieg als OffzMilFD im Einstiegsamt, während ein universitärer Studienabschluss regelhaft in der Laufbahn Offizier im Truppendienst (OffzTrD) verortet war. Nunmehr soll dieses Prinzip im Sanitätsdienst durchbrochen werden. Auf ärztlicher Seite ist eine Soldatin / ein Soldat mit Abschluss eines Studiums

auf Universitätsniveau weiterhin in der Laufbahn OffzTrD, während ein Sanitätssoldat (kein Arzt) sich mit ebenfalls Abschluss eines Studiums auf Universitätsniveau (Master) in der Laufbahn OffzMilFD wiederfindet. Dieses unterschiedliche Bewertungsmaß ist abzulehnen, soweit es keine Wahlmöglichkeit des Bewerbers / der Bewerberin zwischen den genannten Laufbahnmodellen gibt.

Darüber hinaus wird kritisch angemerkt, dass im Sanitätsdienst eine berufliche zweijährige Weiterbildungen im Pflegedienst nicht in einem Laufbahnaufstieg (hier von Feldwebel zu OffzMilFD) mündet.

# Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025 (§ 133 SVG)

Aus diesseitiger Sicht ist auch die Einführung einer Stellenzulage für allgemeine und besondere Dienste in der Gesundheits- und Krankenpflege als Vorbemerkung Nummer 11a der Anlage I zum BBesG erforderlich.

Hierfür wäre die bisherige Regelung der Pflegezulage als Erschwerniszulage in § 21 aus der Erschwerniszulagenverordnung herauszulösen und in eine Stellenzulage in der Anlage I zum BBesG aufzunehmen. Stellenzulagen werden nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für herausgehobene Funktionen ausgebracht, wenn der Dienstposten gegenüber allen Ämtern derselben Besoldungsgruppe höherwertig ist. Hiervon sind insbesondere diejenigen Aufgabenbereiche umfasst, die besondere Kenntnisse voraussetzen und/oder zusätzlich mit besonderer Verantwortung für Mensch und Material verbunden sind. Medizinische Pflegeberufe im Allgemeinen und der Sanitätsdienst der Bundeswehr im Speziellen erfordern neben fachlicher Spezialkenntnisse insbesondere auch eine besondere Resilienz und Verantwortungsbereitschaft für Menschen. Mit der Einführung einer Pflegezulage als Stellenzulage finden diese Tätigkeiten ihrer Wertigkeit entsprechende Anerkennung.

Mit dem Artikelgesetz soll eine weitere Änderung die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (SaZ) von bis zu 30 Jahren in den Laufbahnen des Sani-

tätsdienstes ermöglichen. Dies wird seitens des VSB derzeit kritisch betrachtet. Unabhängig von der Frage nach dem Bedarf einer solchen Regelung stehen bei einem SaZ 30 die nachdienstliche Versorgung einerseits und Verpflichtung andererseits in keinem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Die einseitige SaZ-Bindung durch den Soldaten einerseits und die stufenweise Festsetzung durch den Dienstgeber auf der anderen Seite werden durch den VSB als attraktivitätsminderndes Merkmal für eine längerfristige Bindung an den "Arbeitgeber Bundeswehr" gewertet. Neben dem Recht des Dienstgebers, die Dienstzeit einseitig in den Grenzen der Verpflichtungserklärung festzusetzen, braucht es zur Attraktivität ein adäquates Recht des SaZ, sich von seiner Verpflichtungserklärung mittelfristig zu lösen. Die erstrebten Personalbindungen von Fachpersonal sollten daher über umfangreiche Ernennungen zum Berufssoldaten verwirklicht werden. Es wird angeregt, insoweit auch über das bereits mehrfach durch den VSB dargestellte Modell des "Berufssoldaten auf Zeit" intensiver nachzudenken.

Ferner wird verkannt, dass sich bei einer solch langen Verpflichtungsreichweite große Probleme in der Binnenkultur der Streitkräfte ergeben können. Während einerseits ein Sanitätsdienstsoldat nach 30 Dienstjahren als Berufssoldat zum Pensionär wird, kann es sein, dass der SaZ 30 – je nach Eintrittsalter noch viele weitere Jahre bis zum Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters eine zivile Arbeit aufnehmen muss, um anschließend im Vergleich zum Berufssoldaten eine insgesamt deutlich geringere Versorgung zu erhalten. Besonders unglücklich erscheint daher, dass die SaZ-Versorgungsansprüche zwar mit der verlängerten Dienstzeit linear auf den SaZ 25 angepasst werden sollen, der SaZ 30 gleichsam aber keine Berücksichtigung mehr findet.

Auch die angeführte Begründung, wonach mit der Maßnahme der Regenerationsbedarf gemindert und Fachexpertise länger in der Bundeswehr gebunden werden soll, ist zudem kein Umstand, der exklusiv den Sanitätsverwendungen und Bedürfnissen vorbehalten werden sollte. Dieselben Herausforderungen treffen ebenso auf andere Verwendungen zu.

- 10 -

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Es wird angeregt, eine Regelung zum weitgehenden Wegfall der Hinzuver-

dienstgrenzen in das Artikelgesetz mit aufzunehmen.

Soldatinnen und Soldaten, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst noch arbeiten

können und wollen, werden gehindert dies zu tun. Dies wirkt gesellschaftspolitisch und

sozialökonomisch kontraproduktiv wirkt und schmälert ohne Not die Attraktivität des

Dienstes in den Streitkräften. Auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und

fehlender Steuereinnahmen ist dies nicht nachvollziehbar.

Die Aussicht auf eine anrechnungsfreie Anschlussbeschäftigung nach Eintritt in den Ru-

hestand steigert die Attraktivität des Soldatenberufs. Ebenso dürften durch den Wegfall

der Hinzuverdienstgrenzen Mehreinnahmen des Bundeshaushaltes als auch der gesetz-

lichen Rentenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung zu erwarten sein, ohne

dass hieraus Leistungsverpflichtungen entstünden.

II.

Im Übrigen wird der Referentenentwurf für ein "Gesetz zur weiteren Stärkung der perso-

nellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr" durch

den Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. befürwortet.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme im Rahmen dieser Verbändebeteili-

gung sind wir einverstanden. Bei inhaltlichen Rückfragen an den VSB stehe ich gerne

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Ehmann 08.07.2024

Ehmann

Justiziar